

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 17.12.2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 beschlossen:

#### **I.**

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

*„Auf Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten erstrecken sich die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 1 nur, soweit diese Abfälle nicht durch den privaten Haushalt selbst z. B. durch Eigenkompostierung (§ 4 Abs. 3) verwertet werden.“*

2. § 6 Abs. 2 Punkt 4. erhält folgende Fassung:

*„4. Gebrauchte Transportverpackungen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I, S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung und gebrauchte Umverpackungen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackG, soweit sie in anderen Bereichen als beim Endverbraucher der verpackten Waren anfallen, so dass gemäß § 15 Abs. 1 VerpackG eine Pflicht zur stofflichen Verwertung durch Hersteller oder Vertreiber besteht.“*

3. § 6 Abs. 2 Punkt 7. erhält folgende Fassung:

*„7. Elektro- und Elektronikaltgeräte, die in Beschaffenheit und Menge nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind sowie Wärmeüberträger mit einem Nutzvolumen von mehr als 500 l.“*

4. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

*„Auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken wird in etwa für je ein bis acht Personen ein Papierbehälter mit einem Volumen von 240 l bereitgestellt, mindestens ist ein Papierbehälter je Grundstück vorzuhalten. Auf zu anderen als Wohnzwecken genutzten Grundstücken, insbesondere auf gewerblich genutzten Grundstücken, erfolgt die Aufstellung der Papierbehälter auf Antrag nach dem tatsächlichen Bedarf. Für Erholungsgrundstücke erfolgt die Aufstellung auf Antrag für maximal einen Papierbehälter.“*

5. § 8 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

*„Die Abholung des Sperrmülls muss zumutbar sein, die Entfernung vom Abholort bis zur nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges darf 100 m nicht überschreiten.“*

6. § 8 Abs. 6 Satz 5 erhält folgende Fassung:

*„Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt eine Stunde.“*

7. § 8 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

*„Sperrmüll kann gegen Vorlage der Abrufkarte vom Abfallbesitzer bei den Annahmestellen des Verbandes kostenlos bis zu einer Menge von 3 m<sup>3</sup> angeliefert werden.“*

8. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

*„Zu den Elektro- und Elektronikgeräten i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung gehören Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten sowie aus anderen Herkunftsbereichen, sofern sie in Beschaffenheit und Menge den aus privaten Haushalten entsprechen:*

1. *Wärmeüberträger:*

*Kühlschränke, Gefriergeräte, Klimageräte, Wärmepumpen, ölgefüllte Radiatoren und Wäschetrockner mit Wärmepumpentechnologie, u. ä.*

2. *Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten:*

*Fernsehgeräte, Monitore (unabhängig von der Bildschirmgröße), Notebooks, Tablets, E-Book-Reader, u. ä.*

3. *Lampen:*

*Gasentladungslampen, LED-Lampen, Leuchtstofflampen und Lampen*

4. *Großgeräte - mindestens eine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm:*

*z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, IT- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, elektrische und elektronische Werkzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Nachtspeicheröfen*

5. *Kleingeräte - keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm:*

*z. B. Mikrowellengeräte, Kochplatten, Toaster, Bügeleisen, Föhne, Kameras, Handys, Navigationsgeräte, Spielzeuge, Rauchmelder, Ventilatoren, Bohrmaschinen*

6. *Photovoltaikmodule*

*Nicht dazu gehören:*

*Sperrmüll i. S. v. § 8,*

*Altmetalle i. S. v. § 11,*

*ortsfeste und industrielle Großwerkzeuge/-geräte (z. B. Industrieroboter, stationäre Waagen, stationäre Bohrmaschinen, Kühltheken),*

*implantierte und infektiöse Medizinprodukte.“*

9. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

*„Jeder Besitzer von in Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen aus privaten Haushalten, mit Ausnahme der vom Einsammeln und Befördern durch den Verband nach § 6 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9 ausgeschlossen Altgeräte, hat das Recht, diese in haushaltsüblichen Mengen auf Abruf entsorgen zu lassen. Eine Abholung von Kleingeräten nach Abs. 1 Nr. 5 erfolgt nur, wenn gleichzeitig die Abholung eines oder mehrerer der in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bestimmten Großgeräte beantragt ist.“*

*Frei zugängliche Batterien und Akkumulatoren, die nicht vom Elektroaltgerät umschlossen sind (z. B. Bohrmaschine, Akku-Schrauber, Notebooks) müssen aus dem Elektroaltgerät entfernt und separat entsorgt werden.“*

10. § 9 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

*„Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller spätestens 5 Werktage vor dem Abholtermin bekannt gegeben.“*

11. § 9 erhält folgenden neuen Abs. 5:

*„Die Elektro- und Elektronikaltgeräte sind vom Besitzer am Abholtag rechtzeitig, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges bereitzustellen. Der Verband kann festlegen, an welcher Stelle die Elektro- und Elektronikaltgeräte bereitgestellt werden müssen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Im Übrigen gilt § 17 für das Bereitstellen sinngemäß. Die Verladung der Elektro- und Elektronikaltgeräte muss durch eine Person gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.“*

12. § 9 erhält folgenden neuen Abs. 6:

*„Stoffe und bewegliche Sachen, die kein Elektro- und Elektronikaltgerät sind, kann der Verband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.“*

13. § 9 Abs. 5 wird § 9 Abs. 7.

14. § 9 Abs. 6 wird § 9 Abs. 8 und erhält folgende Fassung:

*„Alle in Abs. 1 genannten Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten aus dem Verbandsgebiet können auch kostenlos an den Annahmestellen des Verbandes abgegeben werden.“*

*Für Nachtspeicherheizgeräte und -öfen gemäß Abs. 1 Nr. 4 ist die kostenlose Annahme nur möglich, wenn diese ordnungsgemäß durch Fachpersonal verpackt wurden und unbeschädigt angeliefert werden.*

*Standorte und Öffnungszeiten der Annahmestellen werden gemäß § 27 dieser Satzung bekannt gemacht. Bei Anlieferungen von mehr als 10 Geräten der Gruppen gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 sind Anlieferungsart und -zeitpunkt vor der Anlieferung mit dem Verband abzustimmen. Anlieferungen von Nachtspeicherheizgeräten sind generell mit dem*

*Verband abzustimmen. Kleingeräte mit einer Größe von maximal 30 x 30 x 30 cm können außerdem in haushaltsüblicher Menge kostenlos am Schadstoffmobil abgegeben werden.*

*Frei zugängliche Batterien und Akkumulatoren, die nicht vom Elektroaltgerät umschlossen sind (z. B. Bohrmaschine, Akku-Schrauber, Notebooks) müssen aus dem Elektroaltgerät entfernt und separat abgegeben werden.“*

15. § 9 Abs. 7 wird § 9 Abs. 9 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

*„Die Absätze 1 bis 8 gelten auch für entsprechende Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten in haushaltsüblicher Art und Menge.“*

16. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

*„Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller spätestens 5 Tage vor dem Abholtermin bekannt gegeben.“*

17. § 12 Abs. 4 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

*„Im Rahmen der Bündelsammlung kann Baum- und Strauchschnitt mit einer Länge von bis zu 1,50 m und einer Aststärke von bis zu 10 cm in mit Bänderolen gemäß Abs. 3 zusammengeschnürten Bündeln mit einem Gewicht von bis zu 20 kg bereitgestellt werden.*

*Weihnachtsbäume mit einem max. Stammdurchmesser von 15 cm und einer max. Höhe von 2,50 m sind frei von Behang (Kugeln, Lametta, Lichterketten etc.) zur Abholung bereitzustellen.“*

18. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

*„Alttextilien werden über die vom Verband an zentralen Plätzen bereit gestellten Altkleidercontainer erfasst. Die Stellplätze werden vom Verband in geeigneter Weise bekannt gegeben.“*

19. § 17 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

*„Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l werden nur entleert, wenn sie am Tage der Entleerung bei Anfuhr des Grundstücks bzw. des zugewiesenen Stellplatzes durch das Entsorgungsfahrzeug zur Abfuhr bereitstehen.“*

20. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

*„Vom SBAZV zugelassene Abfallsäcke, die für vorübergehend mehr anfallende Abfälle benutzt werden, werden durch den Verband eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern bzw. an den zugewiesenen Stellplätzen zugebunden bereitgestellt sind.“*

21. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

*„Vom Verband zugelassene Abfallsäcke, die auf Erholungsgrundstücken oder auf Grundstücken verwendet werden, die mit einem Entsorgungsfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, sind vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag spätestens bis 06:00 Uhr an die nächste von einem Entsorgungsfahrzeug zu befahrende öffentliche Straße bzw. an die gekennzeichneten Sammelstellen zu bringen und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Sammelstellen werden bekannt gegeben.“*

22. In § 17 Abs. 6 wird folgender 3. Satz eingefügt:

*„Gleiches gilt für Standplätze, die als unterirdische Behälterstandplätze ausgewiesen sind.“*

23. § 17 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

*„Abfallbehälter bis einschließlich 240 l werden im Holservice unabhängig von der Befüllung 14-täglich, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden 4-wöchentlich entleert.“*

24. In § 17 Abs. 7 wird folgender letzter Satz angefügt:

*„Ein Anspruch auf den Holservice besteht nicht, die Zustimmung des Antrages obliegt dem Verband.“*

25. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

*„Die Zuwegung für ein Entsorgungsfahrzeug zum Grundstück muss bei geradem Straßenverlauf eine Mindestbreite von 3,55 m, im Falle von Begegnungsverkehr 4,75 m aufweisen und so befestigt sein, dass sie von einem Entsorgungsfahrzeug mit einer maximalen Achslast von 15 t dauerhaft benutzt werden kann.*

*Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich.*

*Sackgassen werden nur befahren, wenn eine Wendeanlage für 3-Achsentorgungsfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von 11 Metern vorhanden ist und diese durch haltende oder parkende Fahrzeuge nicht eingeschränkt wird.*

*Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder ist die Benutzung einer Verkehrsanlage aus anderen Gründen ständig oder vorübergehend mit Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und der Beförderung beauftragten Bediensteten des Verbandes oder dritter Personen möglich, sind die jeweiligen Behälter an einer mit Entsorgungsfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage, die vom Verband bekannt gegeben wird, zur Entleerung bereitzustellen.*

*Für Änderungen von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen oder anderen Anpassungen von Zuwegungen sind zusätzlich die weiteren Ausführungen der DGUV Information 214-033 (Mai 2012) zu beachten.“*

26. § 18 Abs. 2 lit. c) und d) erhalten folgende Fassung:

c) *Der Transportweg von Abfallbehältern muss eben, befestigt und verkehrssicher sein. Dieser ist in einer Breite von 0,80 m schnee-, eis-, und glättefrei sowie frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos zu halten.*

d) *Der Transportweg muss so befestigt sein (berollbarer Belag), dass der Transport der Abfallbehälter nicht erschwert wird, er muss frei von Treppen und Stufen sein und sollte kein baulich hergestelltes Gefälle aufweisen. Lässt sich ein baulich hergestelltes Gefälle im Transportweg nicht vermeiden, so darf es auf kurzen Strecken (Auffahrts-/ Gehwegsbreite) höchstens 6 % aufweisen.*

27. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

*„Für die Entleerung von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1100 l wird die wöchentliche und die 14-tägliche Entleerung angeboten. Nach Festlegung durch den Verband kann die Entleerung der Abfallbehälter auch zweimal wöchentlich bzw. nach Bedarf erfolgen, soweit dies im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr der Abfälle nach dem jeweils gültigen Tourenplan möglich ist. Die Entleerung der Abfallbehälter nach Bedarf erfolgt nur dann, wenn der Abfallbehälter vom Gebührenschuldner mit einem, die jeweilige Kalenderwoche kennzeichnenden Aufkleber des Verbandes versehen ist.*

*Den Gebührenschuldnern obliegt es festzulegen, ob die Abfallbehälter wöchentlich, 14-tägig oder, soweit möglich, zweimal wöchentlich bzw. nach Bedarf entleert werden sollen. Dies erfolgt auf Antrag.*

*Ein Anspruch des Gebührenschuldners auf eine zweimalige Entleerung des Abfallbehälters pro Woche bzw. auf Entleerung des Abfallbehälters nach Bedarf besteht nicht. Die Abfuhrtermine werden vom Verband bekannt gegeben.*

*Sofern der Gebührenschuldner keine Angaben zur gewünschten Entsorgung macht, erfolgt die Entleerung der Abfallbehälter wöchentlich.“*

28. Im Anhang I: Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 10 dieser Satzung erhält folgende Fassung:

Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	Recyclinghöfe	Schadstoffmobil	
		entgeltfreie Menge in kg	maximale Gebindegröße in kg bzw. l	maximale Menge je Anlieferung in kg bzw. l
1. Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	20	20	60
2. Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	5	10
3. Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1	10
4. Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1	5
5. Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1	5
6. Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20	5	20
7. Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	1	5
8. Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	1	2
9. Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	10	10
10. ÖlfILTER	16 01 07*	1	-	5 Stück

11. <i>Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit</i>	15 02 02* 16 01 13*	10	5	10
12. <i>Frostschutzmittel</i>	16 01 14* 16 01 15	10	5	10
13. <i>Brenn- und Treibstoffe</i>	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	keine	5	5
14. <i>teerhaltige Bitumenabfälle (flüssig)</i>	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	20	20
15. <i>Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel</i>	02 01 08* 20 01 19*	10	5	10
16. <i>Altmedikamente</i>	20 01 31* 20 01 32	10	1	10
17. <i>spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenen, festen Behältnissen)</i>	18 01 01	keine	0	0
18. <i>Batterien (Pkw, Moped, Krad)</i>	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	-	2 Stück
19. <i>Stab- und Flachbatterien</i>	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	-	50 Stück
20. <i>Ni-Cd-Akkumulatoren</i>	16 06 02*	10	10	10
21. <i>Quecksilberknopfzellen</i>	16 06 03*	unbegrenzt	-	50 Stück
22. <i>Stoffe mit metallischem Quecksilber</i>	06 04 04* 20 01 21*	5	1	5
23. <i>Leuchtstoffröhren (unzerstört)</i>	20 01 21*	unbegrenzt	-	20 Stück
24. <i>gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen</i>	16 05 04* 16 05 05	5	-	2 Stück (keine Gasflaschen)
25. <i>mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen</i>	15 01 10*	5	5	10
26. <i>mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen</i>	15 01 10*	2	-	25 Stück
27. <i>Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten</i>	16 02 09*	10	10	10
28. <i>zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachspeicherheizgeräte und -öfen</i>	20 01 35* 20 01 23*	keine	0	0

\* Die mit \* gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).

## II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ludwigsfelde, 17. Dezember 2020

Riesner  
Verbandsvorsteher

Die Versammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 17.12.2020 die vorstehende 3. Änderungssatzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – beschlossen.

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 18. Dezember 2020

Riesner  
Verbandsvorsteher